

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

16. März 2000

B5-0302/2000

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

im Anschluß an die Erklärung der Kommission

eingereicht gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von den Abgeordneten Lannoye, Hautala, Voggenhuber, Iilka Schröder,
McKenna, Ceyhun und Boumediene

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

zum Echelon-System

RE\408320DE.doc

PE 289.412

Or. fr

DE

DE

B5-0302/2000**Entschließung zum Echelon-System***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 286 Artikel 6 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 11 und 12 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation²,
- A. in der Erwägung, daß ein in Auftrag des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger von STOA (Scientific and technological Options Assessment – Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen) ausgearbeiteter Bericht mit dem Titel "Development of surveillance technology and risc of abuse of economic information", der im Oktober 1999 veröffentlicht wurde, über das Bestehen eines Systems mit dem Namen Echelon berichtet, das es der NSA (National Security Agency) der USA ermöglicht, private Telekommunikationsverbindungen (Festnetz- und Mobiltelefone, Fax, elektronische Post) abzuhören bzw. abzufangen,
- B. in der Erwägung, daß einer der Hauptüberwachungsposten für Europa sich in Menwith Hill, Yorkshire, Vereinigtes Königreich, befindet,
- C. in der Erwägung, daß dieses Spionagesystem, das ursprünglich zu militärischen Zwecken geschaffen wurde, nun zu politischen und wirtschaftlichen Zwecken verwendet wird, nicht nur zum Nutzen der Vereinigten Staaten, sondern auch Kanadas, Neuseelands, Australiens und des Vereinigten Königreichs,
- D. in der Erwägung, daß die in diesem Bericht enthaltenen Informationen kürzlich bestätigt wurden dank der Veröffentlichung von Dokumenten, die, ursprünglich streng geheim, von der NSA heruntergestuft wurden,
- E. in der Erwägung, daß ihr Inhalt zumindest "behauptete Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht" im Sinne von Artikel 151 der Geschäftsordnung betreffend nichtständige Untersuchungsausschüsse darstellt,

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31

² ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1

de

- F. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 286 EGV die Anwendung der Gemeinschaftsrechtsakte über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kontrolle einer unabhängigen Instanz unterstellt wird,
- G. in der Erwägung, daß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG besagt: "Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten",
- H. in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang noch eindeutiger die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation von Anwendung ist: "Diensteanbieter müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste (...) zu gewährleisten", "es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zur Kommunikation zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgten Kommunikation zu schützen." "Das innerstaatliche Recht muß gerichtliche Rechtsbehelfe für den Fall vorsehen, daß die Rechte der Benutzer und Teilnehmer nicht respektiert werden. Gegen jede Person, ob für sie nun privates oder öffentliches Recht gilt, die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt, müssen Sanktionen verhängt werden",
- I. in der Erwägung, daß das Ziel der zitierten Richtlinie in "der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten" liegt, "die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundwerte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten",
- J. in der Erwägung, daß, was die Vertraulichkeit der Kommunikationen anbelangt, Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie besagt: "Die Mitgliedstaaten stellen durch innerstaatliche Vorschriften die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Kommunikation durch andere Personen als die Benutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Benutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 14 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt",
- K. in der Erwägung, daß es zwar zutrifft, daß die genannten Richtlinien nur für politische Maßnahmen und für Tätigkeiten gelten, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, daß aber durchaus rechtmäßig die Ansicht vertreten werden kann, daß die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft als "Diensteanbieter" ihrer Pflicht, "geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste zu gewährleisten", nicht nachgekommen sind,
- L. in der Erwägung, daß Kommissionsmitglied Bangemann, als er vom Parlament dazu befragt wurde, am 14. September 1998 im Plenum auf die von zahlreichen

Abgeordneten aller politischer Richtungen geäußerten Besorgnisse bezüglich der Existenz und der Aktionsmöglichkeiten von Echelon im Namen der Kommission erklärte: "Wenn das System so bestünde, wäre das natürlich eine flagrante Verletzung von Rechten, Individualrechten der Bürger und selbstverständlich auch ein Angriff auf die Sicherheit der Mitgliedsländer. Das ist vollkommen klar. In dem Moment, in dem sich so etwas offiziell bestätigen würde, müßten der Rat und natürlich auch die Kommission und das Parlament darauf reagieren",

- M. in der Erwägung, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt wurde, systematisch durch die Unverhältnismäßigkeit zwischen den Mitteln, die vom Echelon-Netz eingesetzt werden, und den verfolgten Zielen verletzt wird,
1. ist der Ansicht, daß das Bestehen eines wirtschaftlichen Spionagesystems zum Nutzen insbesondere eines Mitgliedstaats und zum Schaden der übrigen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt, und zwar
 - namentlich gegen Artikel 10 des EG-Vertrags: "Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten."
 - wie auch gegen Titel VI des EG-Vertrags "gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften", wo es in Artikel 81 Absatz 1 (ehemals Artikel 85 Absatz 1) heißt: "Mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken";
 2. vertritt die Auffassung, daß die Vorwürfe industrieller Spionage mittels des Echelon-Systems zum Nachteil von Unternehmen des europäischen Kontinents, die dadurch umfangreiche Aufträge zugunsten angelsächsischer Unternehmen verloren haben sollen, einen Fall von Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt und somit eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellen;
 3. vertritt die Auffassung, daß das Echelon-System einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags darstellt, der besagt: "Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der (...) Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind," wo in Artikel 8 insbesondere die Achtung des Rechts auf Privatsphäre festgeschrieben ist,
 4. ist der Auffassung, daß das Echelon-System ferner eine Verletzung der Artikel 11 und 12 des EU-Vertrags darstellt: "Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten

de

sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte. Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge";

5. hält es für erforderlich, daß die Union ein bindendes Rechtsinstrument zur Ausweitung der Tragweite der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG schafft, um die europäischen Einrichtungen und die natürlichen und juristischen Personen angemessen gegen Überwachungstechnologien zu schützen;
6. fordert die Schaffung eines unabhängigen europäischen Überwachungsorgans, das damit beauftragt wird, den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre, wie in Artikel 286 des EG-Vertrags vorgesehen, wirksam zu überwachen;
7. bekundet seine besondere Besorgnis angesichts der Initiativen des Rates, das Abhören und Abfangen von Telekommunikationsverbindungen zu organisieren;
8. bekundet seine Besorgnis über den Plan einer Konvention der Zwanzig (EU, USA, Neuseeland, Australien, Norwegen usw.) als Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der EU und dem FBI zum gegenseitigen Beistand in Strafrechtssachen; sieht in dieser Initiative einen Versuch der nachträglichen Legitimierung von Echelon;
9. hält es im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht nur für legitim, sondern für unerläßlich angesichts der vorliegenden Informationen über das Bestehen von Echelon und über die tatsächlichen oder potentiellen Gefahren, die dieses System für die Europäische Union, ihre Organe und Einrichtungen, für bestimmte Mitgliedstaaten und Unternehmen und – nicht zu vergessen - die natürlichen und juristischen Personen bedeutet, eine Untersuchung einzuleiten, um Wahres und Falsches zu trennen, und sich erforderlichenfalls mit den juristischen und technischen Mitteln auszustatten, die für einen wirksamen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und zur uneingeschränkten Wahrung des Gemeinschaftsrechts erforderlich sind;
10. hält zu diesem Zweck gestützt auf Artikel 151 der Geschäftsordnung die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses für notwendig, um die behaupteten Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht durch das Bestehen des Echelon-Systems und die Art, wie es vermutlich genutz wird, zu untersuchen;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.